

ein Käsebrod, eine Kanne Bier und eine Nacht Herberge. Der Vater wurde dafür mit 1 Groschen 6 Pfennigen aus der Lade entschädigt. Ohne Ursache Feiernde mußten ein Vierteljahr aus der Stadt wandern. „Zuchzen, Schreien und andere Leichtfertigkeit“ nachts auf den Gassen kosteten zwölf Groschen Strafe. Wer bei einem „Pfuscher“ Arbeit nahm, hatte 5 Thlr zu bezahlen. Mit Lehrjungen auf Gassen, vor dem Thore und auf Winkelplätzen zu spielen, „in Füßen bar- oder bloßbeinend“ über die Gassen zu gehen, ward bei 3 Groschen Strafe untersagt. Kein Geselle durfte neben „Weibsbildern in eines Meisters Werkstatt auf hohen Rämmen oder Niederlizen“ arbeiten. Wollte ein Sohn oder Schwiegersohn eines Meisters selbst Meister werden, so sollte er zwanzig Jahre alt sein oder „bei der Meisterlade einmuten“ und drei Gulden erlegen. Geselle werdende Lehrjungen stifteten einen Thaler zum Bier für die Gesellen. Wer soviel Bier vergoß, „als man mit der Hand nicht bedecken kann“, bezahlte 1 Groschen. Jeder Ausgelernte hatte zwei Jahre als Geselle hier zu arbeiten oder zu wandern. Nach der Rückkehr sollte er ein Jahr muten und dann sein Meisterstück machen dürfen. Krankenunterstützungen aus der Gesellenlade waren bei Genesung zur Hälfte zurückzuerstatten. Alle Straf gelder waren jährlich zur Hälfte aufzusparen, zur Hälfte zu vertrinken. Die Lade hatte jährlich ihren Ort nach Wahl bei den Beisitzern zu wechseln. Letztere erhielten für ihre Mühe sechs Groschen, die „Mutter“, bei der die Lade gestanden, ebensoviel.

Die Biermeister und Gesellen wählten zwei Altgesellen.

Nach diesen Bestimmungen der Gesellen gedenken wir kurz derer für die Meister. Sterbende Meister oder deren Angehörige waren beim Begräbnisse zu begleiten und zu tragen, „damit auch diesfalls der verstorbenen Person ihr letzter Ehrendienst geleistet und christliche Zucht“ erhalten werde. Nach vierzehn Tagen war jeder Lehrling bei der Meisterlade anzumelden und aufzunehmen, wenn er gutes Verhalten zeigte. Die Lossprechung erfolgte dann nach 3 oder 4 Jahren, je nachdem Lehrgeld oder nicht entrichtet ward. 1688 wurde bei der Bestätigung durch einen Artikel vierjährige Lehrzeit für jeden Lehrjungen bestimmt. Kein Meister durfte mehr denn „4 Stühle auf hohen Rämmen“ setzen, und mehr als 3 Gesellen und einen Lehrling halten.

„Wie sich die Gesellen, wenn sie das Meisterrecht erlangen wollen, in Arbeit und Muten verhalten und was sie zum Meisterstück machen sollen“, sagt uns folgende Bestimmung: „Zum achten, wann ein Gesell das Meisterrecht erwerben und gewinnen will, soll er sich bei Versammlung der Meister vor offener Lade gebühlich und mit guter Bescheidenheit andingen und zusagen, daß er zuvor zwei Jahre allhier arbeiten wolle, auch solches gegen Erlegung der Gebühr einschreiben lassen, und wann er ein Jahr gearbeitet, soll er das andere Jahr, so er noch zu arbeiten schuldig, seine Mutung auf vier Quartale nacheinander vorbringen und alsdann sein Meisterstück folgendergestalt machen. Als erstlich soll er zehn Ellen Legatur, zum andern vierfarbende Posament, auch zehn Ellen, zum dritten vier Ellen Posament durchsichtig, ohne Hilfe und Vorschub anderer, innerhalb dreier Wochen richtig fertigen, und wenn die Meisterstücke von Rat und Meistern richtig erkannt, soll er sechs Gulden, halb dem Rat und halb in